Beilage
zu VSt-7437/20
vom 5. Mai 2014

# Einheitliche Länderstellungnahme gemäß Art. 23d B-VG zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)

Die derzeit laufenden Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und den USA zum Abschluss einer Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP - Transatlantic Trade and Investment Partnership), die unter weitgehendem Ausschluss der Öffentlichkeit geführt werden, lassen befürchten, dass die Ergebnisse des Abkommens zu irreversiblen Bindungen für die lokale und regionale Ebene führen. Die österreichischen Bundesländer fassen daher aufgrund der möglichen Auswirkungen auf die Gesetzgebungs- und Vollziehungskompetenzen der Länder folgenden gemeinsamen Standpunkt:

## 1. Grundsätzliches

Die Länder begrüßen grundsätzlich den Abbau und die schrittweise Beseitigung von Handelshemmnissen und anerkennen die zentrale Bedeutung, die dem Handel von Waren und Dienstleistungen für den Wohlstand der Bürger und Bürgerinnen zukommt. Dennoch dürfen Wettbewerbsfähigkeit und Wirtschaftswachstum nicht als ausschließliche Kriterien für die Beurteilung derartiger Abkommen herangezogen werden. Im gleichen Ausmaß sind etwa ökologische und soziale Aspekte bei den Verhandlungen zu berücksichtigen.

**Die österreichischen Bundesländer fordern daher verbindliche Regelungen im Abkommen, um die in der EU geltenden arbeitsrechtlichen Normen und gesetzlichen Standards für Produktsicherheit, Daten-, Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutz weiterhin zu gewährleisten.**

## 2. Transparenz und Einbindung der österreichischen Bundesländer

Artikel 23d B-VG hält fest, dass der Bund die Länder über alle Vorhaben im Rahmen der EU, die ihren selbständigen Wirkungsbereich berühren bzw. sonst für sie von Interesse sein können, zu unterrichten und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben hat. Diesen verfassungsrechtlich vorgesehenen Verpflichtungen kommt der Bund - respektive das BMWFW - im Rahmen der Verhandlungen über die TTIP nur ungenügend nach.

Generell werden die Verhandlungen im Rahmen der TTIP in nicht transparenter Weise geführt. Selbst das Verhandlungsmandat für die Europäische Kommission wurde den Mitgliedstaaten bis dato nicht offiziell zur Verfügung gestellt. Die auf europäischer Ebene gewählte Vorgangsweise, Verhandlungsdokumente lediglich einem begrenzten, ausgewählten Personenkreis zur Verfügung zu stellen, wird aufgrund der weitreichenden Folgen für die kommunalen und regionalen Verwaltungen entschieden abgelehnt.

**Der Bund, insbesondere das BMWFW, wird daher ersucht, die österreichischen Bundesländer über den Stand der laufenden Verhandlungen regelmäßig, zeitgerecht und detailliert zu informieren sowie auf eine transparente Verhandlungsführung auf europäischer Ebene zu drängen. Der Bund wird des Weiteren ersucht, die**

**österreichischen Bundesländer an der innerstaatlichen Willensbildung zu beteiligen und deren Anliegen in der österreichischen Position zu berücksichtigen.**

## 3. Folgenabschätzung

Um ein für alle Seiten zufriedenstellendes Verhandlungsergebnis zu erzielen, ist eine eingehende Kosten-Nutzenanalyse der einzelnen Inhalte des Abkommens unabdingbar. Dabei wären nicht nur die möglichen wirtschaftlichen Effekte der transatlantischen Partnerschaft, sondern sind auch die Auswirkungen auf den Sozial-, Gesundheits- und Umweltbereich, den Daten-, Verbraucher- und Tierschutz, auf arbeitsrechtsrechtliche Normen und die Produktsicherheit in hohem Maß zu beachten.

**Der Bund wird gebeten, die einzelnen für Österreich relevanten Verhandlungsthemen einer umfassenden Evaluierung zu unterziehen und anhand konkreter Fallbeispiele die möglichen positiven und negativen Auswirkungen zu analysieren. Der Verweis auf eine von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebene Studie über eine Nachhaltigkeitsprüfung der TTIP wird dabei für nicht ausreichend erachtet. Da die Finalisierung erst mit Ende 2014 in Aussicht gestellt wird, wären die Ergebnisse der Studie auch zu spät verfügbar.**

## 4. Inhalte

Mangels ausreichender Informationen ist eine detaillierte Beurteilung der Inhalte des Abkommens derzeit nicht möglich. Dennoch ist es den österreichischen Bundesländern ein Anliegen, sich zu den nachstehenden Themenbereichen wie folgt zu äußern:

### 4.1. <u>Daseinsvorsorge</u>

#### 4.1.1. Terminologie

Bei der Festlegung von Vertragsinhalten wäre auf eine EU-vertragskonforme Terminologie zu achten. Dies spielt vor allem im Bereich der Daseinsvorsorge, insbesondere bei den Begriffen „Dienstleistungen von allgemeinem Interesse“ bzw. „Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse“, eine wesentliche Rolle. Eine **Reduzierung auf den Terminus** „**public utilities**“ erscheint aus der Sicht der österreichischen Bundesländer **unzureichend**. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich auf das **26. Zusatzprotokoll** zum Vertrag von Lissabon über Dienste von allgemeinem Interesse verwiesen.

**Der Bund wird ersucht, sich dafür einzusetzen, dass bei den Verhandlungen mit den USA eine den EU-Verträgen entsprechende Terminologie zur Anwendung gelangt.**

#### 4.1.2. Schutz der Daseinsvorsorge

Gut funktionierende und hochwertige Dienstleistungen von allgemeinem (wirtschaftlichem) Interesse sind eine wesentliche Grundlage für die hohe Lebensqualität der Bevölkerung. Der Vertrag von Lissabon garantiert den EU-Mitgliedstaaten und deren **Gebietskörperschaften** die **Definitions- und**

**Organisationshoheit bei der Bereitstellung von Leistungen der Daseinsvorsorge**.

Des Weiteren wäre zu berücksichtigen, dass sich öffentliche Dienstleistungen mit den sich ändernden politischen, technologischen und sozialen Bedürfnissen der Gesellschaft dynamisch weiterentwickeln. Dagegen bergen Handelsabkommen die Gefahr, Neuerungen bzw. Änderungen im Bereich der Daseinsvorsorge zu erschweren bzw. den politischen Spielraum einzuschränken (sogenannte „stand-still Klausel“).

In diesem Zusammenhang erinnern die Länder an den Stellenwert der Leistungen der Daseinsvorsorge für den Aufbau und sozialen Zusammenhalt unserer Gesellschaft sowie die Versorgungssicherheit der Bürger zu finanziell fairen Konditionen.

Damit diese Kompetenzen der Mitgliedstaaten durch die laufenden Verhandlungen zur TTIP nicht konterkariert werden, sprechen sich die österreichischen Bundesländer mit Nachdruck

- für die Aufrechterhaltung des kommunalen Selbstbestimmungsrechts in Form wirtschaftlicher Wahlfreiheit bei der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen,
- gegen die Einführung einer Ausschreibungsverpflichtung in den einzelnen Sektoren der Daseinsvorsorge
- und für eine generelle Ausnahme öffentlicher Dienstleistungen vom Anwendungsbereich des gegenständlichen Abkommens aus.

**Die österreichischen Bundesländer fordern eine horizontale Bereichsausnahme für die Leistungen der Daseinsvorsorge** vom Anwendungsbereich der TTIP und sprechen sich in diesem Bereich **gegen** weitere Marktöffnungsschritte und **Liberalisierungsbestrebungen** aus.

**Der Bund wird daher aufgefordert, in den laufenden Verhandlungen dafür Sorge zu tragen, dass dieser sensible Bereich zu keinem späteren Zeitpunkt Gegenstand von Verpflichtungen werden kann und die in den EU-Verträgen festgelegten Grenzen einzuhalten sind. Etablierte Schutzstandards und regulatorische Spielräume dürfen keinesfalls ausgehebelt werden.**

## 4.2. Investitionsschutz

### 4.2.1. Investor State Dispute Settlement (ISDS - Schiedsgerichtsbarkeit)

Die USA und die EU beabsichtigen, im geplanten TTIP-Abkommen auch Bestimmungen zum Investorenschutz zu verankern. Konkret sollen zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zwischen Staaten und Investoren (Investor-to-State Dispute Settlement – ISDS) Schiedsgerichte herangezogen werden. Diese könnten staatliche Entschädigungszahlungen anordnen, wenn sie der Meinung sind, dass die Politik oder bestimmte Maßnahmen eines Vertragsstaates die künftigen Profite eines Unternehmens schmälern. Dazu würden bereits behauptete Beeinträchtigungen auf Grund von Bestimmungen in Gesundheits-, Umwelt- oder sonstigen -Politiken zulasten von Investorenrechten ausreichen, um Verfahren zu Gunsten der Konzerne zu entscheiden. Allein die Verfahrenskosten – auch im Falle des Obsiegens von Staaten – gehen in Millionenhöhe. Hinzu kommt, dass Entscheidungen der

Schiedsgerichte bindend sind und keinem weiteren Rechtszug (weder auf EU-Ebene noch auf nationaler Ebene) unterliegen.

ISDS-Regeln sind zwar in den bisherigen Freihandelsabkommen der USA und EU mit Drittstaaten durchaus üblich. Allerdings wurden diese Verträge mit Schwellen- beziehungsweise Entwicklungsländern abgeschlossen und hatten das Ziel, Investoren die notwendige Rechtssicherheit zu garantieren.

Hingegen verfügen die USA und die EU über hoch entwickelte Rechts- und Gerichtssysteme. Für beide Systeme wesentlich ist dabei der Grundsatz der „Rule of Law", der dem Recht absoluten Vorrang vor anderen Maßstäben oder Begründungen für hoheitliches Handeln einräumt. Diese Tatsache und der ordentliche Rechtsweg gewährleisten auch für Investoren Rechtsschutz und stellen andererseits sicher, dass nicht rein wirtschaftliche Interessen ausschlaggebend sind und zu hohen Zahlungen eines Staates an den Investor führen.

Die Länder sprechen sich daher dezidiert gegen die Einrichtung von Schiedsgerichten im gegenständlichen Abkommen aus.[1] Die Ausweitung und Verbesserung von Schutzstandards dürfen keinesfalls zu Zahlungsverpflichtungen gegen die Mitgliedstaaten führen.

**Die österreichischen Bundesländer fordern den Bund auf, sich dafür einzusetzen, im gegenständlichen Freihandelsabkommen keine ISDS-Regeln zu verankern.**

### 4.2.2. Freiheit der Normsetzung

Nach den vorliegenden Informationen soll im Rahmen der TTIP der sogenannte „Negativlisten-Ansatz" bei der Liberalisierung von Dienstleistungen und Investitionen verfolgt werden. Dieser Ansatz hätte zur Folge, dass alle Bereiche, die die EU nicht explizit als schutzwürdig auflistet, für die Liberalisierung freigegeben werden. Zudem bewirken sogenannte Stillhalteklauseln („stand still") und Sperrklinkenklauseln („ratchet"), eine beträchtliche Einschränkung der Regulierungsautonomie. Der **Negativlisten-Ansatz** birgt **hohe Rechtsunsicherheit** und wird von den österreichischen Bundesländern mit Nachdruck **abgelehnt**.

[1] Sollte es dennoch zur Verankerung eines schiedsgerichtlichen Verfahrens kommen, wäre aus rechtsstaatlichen Gründen auf größtmögliche Transparenz der Verfahren zu achten. Es wäre außerdem klarzustellen, dass die Beeinträchtigung rein wirtschaftlicher Interessen keinen ausreichenden Klagsgrund darstellt und die Normsetzungsfreiheit der Mitgliedstaaten gewahrt bleibt. Zudem müsste in diesem Verfahren den betroffenen EU-Mitgliedstaaten beziehungsweise in Österreich auch einem allfällig betroffenen Bundesland Parteistellung zukommen. Das ergibt sich aus rechtsstaatlichen Gründen alleine schon aufgrund der möglichen Haftung bei einer Verurteilung. Eine Alleinvertretung bei Schiedsgerichtsverfahren durch die Europäische Kommission wird daher entschieden abgelehnt und kann auch nicht durch deren Berufung auf ihre ausschließliche EU-Kompetenz zum Abschluss von Handelsabkommen gerechtfertigt werden. Nicht zuletzt wäre eine nachprüfende Kontrolle durch die ordentliche Gerichtsbarkeit zu vorzusehen.

Dem Vernehmen nach wird mancherorts diskutiert, als Voraussetzung für die Anrufung eines Schiedsgerichtes die Ausschöpfung des ordentlichen Rechtswegs, inklusive einer allfällig möglichen Vorlage an den EuGH, zu fordern. Dieser Auffassung kann keinesfalls mitgetragen werden, da dies einerseits zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen würde und andererseits die Entscheidungen der national und EU-rechtlich vorgesehenen gerichtlichen Höchstinstanzen konterkariert werden könnten.

Es muss gewährleistet werden, dass die **Verhandlungen auf der Grundlage eines Positivlisten-Ansatzes** geführt werden und ausreichend großer politischer Handlungsspielraum für die Mitgliedstaaten garantiert wird. Darüber hinaus wäre vertraglich sicherzustellen, dass Leistungen der Daseinsvorsorge ohne Änderung des TTIP-Abkommens rekommunalisiert, erneuert oder ausgeweitet werden können.

Der Installierung allfälliger Gremien wie beispielswiese eines „Regulatory Council" (Gremium, das im Vorfeld über zu ergreifende Regulierungen berät), kann aus Sicht der Länder nur zugestimmt werden, wenn diese auch aus Vertretern lokaler und regionaler Gebietskörperschaften zusammengesetzt sind.

**Die österreichischen Bundesländer ersuchen den Bund, sich für die Verankerung des Positivlisten-Ansatzes im Abkommen einzusetzen. Regulatorische Handlungsspielräume müssen** insbesondere in der **Daseinsvorsorge** und bei der Festlegung von **Schutzstandards gewahrt bleiben.**

### 4.3. Öffentliches Beschaffungswesen

Von den Verhandlungen ist nach den vorliegenden Informationen auch das Beschaffungswesen betroffen. Insbesondere scheint die Absicht zu bestehen, in Anlehnung an das Government Procurement Agreement (GPA), ein darüber hinausgehendes GPA+ zu schaffen.

Das GPA wird von der Europäischen Kommission bereits jetzt zur Rechtfertigung niederer Schwellenwerte im Vergaberecht herangezogen. Es sollte sichergestellt werden, dass ein GPA+ jedenfalls höhere Schwellenwerte beinhaltet.

Es wäre darüber hinaus zu garantieren, dass sich Ausnahmetatbestände vom EU-Vergaberecht, wie sie derzeit in den verschiedenen Vergaberichtlinien vorgesehen sind (Schwellenwerte, In- House, öffentlich-öffentliche Kooperationen, sektorale Ausnahmen wie z.B. für den Wassersektor in der Richtlinie über Dienstleistungskonzessionen), darin wiederfinden.

Durch ein GPA+ dürfen die fortschrittlichen Aspekte des europäischen Vergaberechts nicht in Frage gestellt werden, wie sie sich insbesondere in der regionalen und lokalen Umsetzung zeigen, z.B. umweltfreundliche Vergabe, Berücksichtigung von KMU. Diese stellen sicher, dass für den Zuschlag an den Bestbieter neben dem Preis auch andere Kriterien wie Klima- und Umweltschutz entsprechend berücksichtigt werden können.

**Die Länder sprechen sich generell gegen eine Aufnahme vergaberechtlicher Bestimmungen in den Anwendungsbereich des Abkommens aus. Falls dies in den Verhandlungen nicht durchsetzbar sein sollte, wären jedenfalls die obigen Forderungen in das Abkommen aufzunehmen.**

## 5. Forderungskatalog

Die österreichischen Bundesländer fordern den Bund daher auf, die nachfolgenden Punkte in die österreichische Verhandlungsposition aufzunehmen und auf europäischer Ebene wirksam zu vertreten:

- Die **österreichischen Bundesländer** sind über den Stand der laufenden Verhandlungen **zeitgerecht und detailliert zu informieren und an der innerstaatlichen Willensbildung zu beteiligen**. Die Anliegen der Länder müssen sich aufgrund der potentiellen Auswirkungen auf die regionalen und kommunalen Verwaltungen in der gesamtösterreichischen Haltung wiederfinden.

- Der Bund wird ersucht, auf eine **transparente Verhandlungsführung** auf europäischer Ebene hinzuwirken.

- Die österreichischen Bundesländer fordern eine **horizontale Bereichsausnahme für die Leistungen der Daseinsvorsorge** vom Anwendungsbereich der TTIP und sprechen sich gegen weitere Marktöffnungsschritte und Liberalisierungsbestrebungen in diesem Bereich aus.

- In den laufenden Verhandlungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die **Daseinsvorsorge zu keinem späteren Zeitpunkt Gegenstand von Verpflichtungen** werden kann.

- **Die in der EU und auf nationaler Ebene geltenden arbeitsrechtlichen Normen und gesetzlichen Standards für Produktsicherheit, Daten-, Verbraucher-, Gesundheits-, Umwelt- und Tierschutz sind nicht nur weiterhin zu gewährleisten, sondern sollen in Zukunft** ohne Einschränkungen optimiert und entsprechend den neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen auf Mitgliedstaatsebene einseitig **angepasst werden können.**

- **Etablierte Schutzstandards und regulatorische Spielräume dürfen keinesfalls ausgehebelt werden**.

- **ISDS-Regeln im gegenständlichen Freihandelsabkommen** werden **abgelehnt**.

- Die Länder sprechen sich generell **gegen eine Aufnahme vergaberechtlicher Bestimmungen in den Anwendungsbereich des Abkommens** aus.

- Die für die Länder relevanten Verhandlungsthemen sind von Seiten des Bundes unter Einbindung der Länder einer umfassenden **Evaluierung** zu unterziehen.

- Bei den Verhandlungen mit den USA ist darauf hinzuwirken, dass eine **den EU-Verträgen entsprechende Terminologie** zur Anwendung gelangt.

- Der **Negativlisten-Ansatz wird abgelehnt**. Auf die **Verankerung des Positivlisten-Ansatzes** im Abkommen ist hinzuwirken. **Regulatorische**

**Handlungsspielräume müssen** insbesondere in der Daseinsvorsorge und bei der Festlegung von Schutzstandards **gewahrt bleiben**.

- Die **österreichischen Bundesländer sprechen sich gegen jegliche Beschneidung eigener Kompetenzen als Selbstverwaltungskörper sowie der Gemeindeautonomie durch die TTIP** aus.

Abschließend behalten sich die österreichischen Bundesländer vor, sich eingehend in einer weiteren einheitlichen Länderstellungnahme zu den Inhalten des Abkommens zu äußern.